



SEPA-Umstellung zum 01.02.2014

Mit **SEPA** (Single Euro Payments Area = einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) werden neue und europaweit einheitliche Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere Überweisungen und Lastschriften, eingeführt. Sie sind für Euro-Zahlungen in den 28 EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie Monaco und der Schweiz nutzbar. SEPA wird am **1. Februar 2014** eingeführt. Ab diesem Datum müssen Lastschriften des Versorgungswerks nach den SEPA-Verfahren durchgeführt werden.

SEPA-Lastschriften unterscheiden sich zukünftig deutlicher von dem bekannten deutschen Lastschriftverfahren. Für Lastschrifteinreicher, also das Versorgungswerk, wird das gesamte Verfahren aufwändiger. Die bisherigen Einzugsermächtigungen werden in diesem Zusammenhang durch formgebundene SEPA-Lastschriftmandate ersetzt. Hierzu sind verbindliche Mandatstexte für die SEPA-Mandate vorgeschrieben und müssen dem Zahlungsempfänger in Schriftform mit der Original-Unterschrift des Zahlungspflichtigen vorliegen. **Die Erteilung eines SEPA-Mandates per Fax oder per E-Mail ist somit nicht mehr zulässig.**

Bereits erteilte Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate jedoch weiter genutzt werden. In Deutschland ist durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingung der Zahlungsdienstleister sichergestellt, dass bestehende deutsche Einzugsermächtigungen auch für Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren genutzt werden können. Es ist also nicht nötig, für die SEPA-Basislastschrift neue Mandate einzuholen, sofern bereits eine gültige Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Voraussetzung ist, dass die bestehende Einzugsermächtigung vom Versorgungswerk in ein SEPA-Mandat umgedeutet wird. Diese Umdeutung erfolgt im Januar 2014 in schriftlicher Form. Betroffene Mitglieder bzw. Arbeitgeber erhalten hierzu eine Information über die Umstellung ihrer laufenden Einzugsermächtigungen samt Angabe der Gläubiger-ID und Mandatsreferenznummer. Ebenfalls sind die IBAN und der BIC enthalten, die jeweils auf Richtigkeit zu überprüfen sind. Bei fehlerhaften Angaben bitten wir um Mitteilung. Andernfalls brauchen die Mitglieder bzw. Arbeitgeber nichts weiter zu veranlassen.

Nach der Umstellung kann das Versorgungswerk nur noch vom Lastschriftverfahren Gebrauch machen, wenn das Mitglied oder der Arbeitgeber das **formgebundene SEPA-Mandat in Schriftform mit der Original-Unterschrift** erteilt hat.

Für Rückfragen steht die Mitgliederbetreuung des Versorgungswerks gerne zur Verfügung.